



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 4 / 2018
Seite 307 – Seite 390
Ausgabedatum: 29.03.2018

INHALT

Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Laws in International Law (LL.M.int)	S. 309
Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Gebühren für die allgemeinen und fachbezogenen landeskundlichen Sprachkurse sowie für die Abnahme von Sprachprüfungen am Zentralen Sprachlabor der Universität Heidelberg	S. 313
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang – Besonderer Teil – Computerlinguistik	S. 315
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft	S. 317
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft	S. 375
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies	S. 383

Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Laws in International Law (LL.M. int.)“

vom 26. März 2018

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs. 1 S. 1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. März 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 26. März 2018 seine Zustimmung erteilt.

Die Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Laws in International Law (LL.M. int.)“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Master of Laws in International Law (LL.M.). Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt 5000,00 Euro pro Semester.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Ratenzahlung

In begründeten Fällen kann Studierenden auf Antrag Ratenzahlung gewährt werden. Die Entscheidung über einen Antrag auf Ratenzahlung trifft die Studiengangsleitung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die Ihr Studium ab dem Autumn term 2018 aufgenommen haben und ersetzt insofern die Gebührenordnung vom 22.12.2009 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 02/10, S. 19).

Heidelberg, den 26.03.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

312

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2018
29.03.2018

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Gebühren für die allgemeinen und fachbezogenen landeskundlichen Sprachkurse sowie für die Abnahme von Sprachprüfungen am Zentralen Sprachlabor der Universität Heidelberg

vom 26. März 2018

Auf Grund von §§ 2 und 15 Nr. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. März 2018 die Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Gebühren für die allgemeinen und fachbezogenen landeskundlichen Sprachkurse sowie für die Abnahme von Sprachprüfungen am Zentralen Sprachlabor der Universität Heidelberg vom 29. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2006, S. 113) beschlossen.

Der Rektor hat am 26. März 2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 wird der Betrag von „20 Euro pro Semesterwochenstunde“ auf einen Betrag von „27,50 Euro pro Semesterwochenstunde“ abgeändert.

Artikel 2

In § 3 Abs. 5 wird der Betrag von „20 Euro pro Prüfung“ auf einen Betrag von „35 Euro pro Prüfung“ abgeändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 26.03.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Masterstudiengang – Besonderer Teil –
*Computerlinguistik***

vom 26. März 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20.03.2018 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang – Besonderer Teil – *Computerlinguistik* vom 9. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2015, S. 61) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. März 2018 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird als neuer Abs. 3 ergänzt:

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung ist Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Computerlinguistik in der Regel Englisch.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 26. 03.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft

vom 26. März 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20.03.2018 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. März 2018 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3a Internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Umfang und Art der Prüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Disputation
- § 19 Gesamtnote des Moduls Masterarbeit / Disputation
- § 20 Mündliche und schriftliche Abschlussprüfungen
- § 21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 22 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 23 Masterzeugnis und Urkunde
- § 24 Erweiterungsfach, Erweiterungsprüfung

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Masterstudienganges ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit Theorien und Methoden der Sprach- und Übersetzungswissenschaft sowie der Praxis des Übersetzens, entweder in
- a) zwei Sprachen aus dem Angebot des Instituts (B-Sprache und C-Sprache) in Beziehung zur A-Sprache Deutsch – Sprachkombination ABC;
 - b) Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache in Beziehung zur A-Sprache Französisch, Italienisch oder Spanisch – Sprachkombination ABC;
 - c) drei Sprachen aus dem Angebot des Instituts (C1-, C2-, und C3-Sprache) in Beziehung zur A-Sprache Deutsch – Sprachkombination ACCC; oder einer Sprache aus dem Angebot des Instituts, wenn diese als A-Sprache gelten soll, und Deutsch notwendigerweise als B-Sprache fungiert – Sprachkombination AB.
- (2) Wählbare Sprachen sind Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch, sowie (jedoch nur als C-Sprache) Portugiesisch. Deutsch ist in jedem Fall als A-Sprache oder als B-Sprache zu wählen.
- (3) Der Masterstudiengang *Übersetzungswissenschaft* kann bei Wahl von Spanisch als A- oder B-Sprache und Englisch als C-Sprache auch als internationale Variante in einer deutsch-spanischen institutionellen Kooperation zwischen dem Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Heidelberg und der *Facultad de Traducción y Documentación* der Universidad de Salamanca mit dem Abschluss eines *Double Degree* studiert werden. Näheres ist in § 3a geregelt.

(4) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden einerseits ein erweitertes und vertieftes Fachwissen im Bereich der Sprach- und Übersetzungswissenschaft besitzen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken, und ob sie andererseits sowohl für die Berufspraxis als auch die für einen akademischen Werdegang notwendigen Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

(5) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Studierende der nationalen Varianten können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 34 TeilzeitstudienO zu beachten.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahl(pflicht)bereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP).

(4) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst die in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen. Die in den Modulen genannten Seminare können grundsätzlich sprachübergreifend angeboten werden.

1. Das Studium mit der Sprachkombination ABC bzw. AB besteht aus elf studienbegleitenden Modulen im Umfang von insgesamt 83 LP, drei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen (9 LP), zwei mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfungen (8 LP), sowie der Masterarbeit im Umfang von 20 LP.
2. Mit der Sprachkombination ACCC besteht das Studium aus 9 studienbegleitenden Modulen im Umfang von insgesamt 82 LP, drei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen (9 LP), drei mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfungen (9 LP) sowie der Masterarbeit im Umfang von 20 LP.
3. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ besteht das Studium aus 10 studienbegleitenden Modulen im Umfang von insgesamt 86 LP, zwei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen (6 LP), einer mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfung (4 LP) sowie des Moduls Masterarbeit, inklusive Disputation, im Umfang von insgesamt 24 LP. Näheres ist in § 3a geregelt.

§ 3a Internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“

(1) Die in § 1 Abs. 3 beschriebene internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ des Masterstudienganges Übersetzungswissenschaft ist ein gemeinsamer Studiengang (*Double Degree*) des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen der Neophilologischen Fakultät der Universität Heidelberg (Trägeruniversität) und der *Facultad de Traducción y Documentación* der Universidad de Salamanca. Auf spanischer Seite (Trägeruniversität Universidad de Salamanca) wird die gemeinsame internationale Variante (*Double Degree*) im Studiengang *Traducción y Mediación cultural* realisiert. Nach erfolgreichem Abschluss der internationalen Variante wird an der Universität Heidelberg der Titel „M.A. Übersetzungswissenschaft“ und an der Universidad de Salamanca der Titel „Máster Universitario en Traducción y Mediación cultural“ verliehen.

(2) In Ergänzung zu den in Absatz 1 genannten Gegenständen vermittelt die internationale Variante durch die binationale Ausrichtung neue Perspektiven der sprach- und übersetzungswissenschaftlichen Praxis und Forschung, insbesondere des Fachübersetzens, und eine vertiefte Kenntnis der Kulturwissenschaften in Deutschland und Spanien. Zu diesem Zweck harmonisiert die internationale Variante in hohem Maß die Rahmenbedingungen des Masterstudiums an den beiden Institutionen. Sie fördert die kritische Reflexion über die Wirkmächtigkeit kultureller Prägungen und stärkt nachhaltig die interkulturelle Kommunikationsfähigkeit. Die direkte Auseinandersetzung mit den beiden kulturellen wie wissenschaftlichen Traditionen schärft den Blick der Studierenden für Individualität, Alterität und kulturelle Diversität und befähigt sie zum flexiblen und sicheren Handeln in interkulturellen Kontexten. Die Studierenden erschaffen sich ein differenziertes akademisches Profil von ausgeprägter internationaler, interkultureller und interdisziplinärer Natur.

(3) Der Ort, an dem der Studierende sich für die internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ beworben hat, gilt im Falle einer Zulassung als Heimatuniversität.

- (4) Das erste Studienjahr wird in Salamanca absolviert, das zweite Studienjahr in Heidelberg. Die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch je eine prüfungsberechtigte Person aus Heidelberg und Salamanca. Die schriftlichen Abschlussprüfungen im dritten Semester sowie die Disputation und die mündliche Abschlussprüfung im vierten Semester finden in Heidelberg statt und werden jeweils von Prüfern beider Hochschulen abgenommen.
- (5) Details zum Studienaufbau und zu den zu belegenden Modulen und Lehrveranstaltungen sind in Anlage 6 aufgeführt.
- (6) Das Lehrangebot für die internationalen Varianten der beiden Studiengänge in Salamanca und Heidelberg setzt sich zusammen aus dem Lehrangebot (bzw. ggf. einer Auswahl hieraus) der in Abs. 1 genannten Studiengänge sowie ggf. aus spezifischen Angeboten für die Studierenden in einer der beiden gemeinsamen internationalen Varianten.
- (7) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen unterliegen den jeweiligen Bestimmungen der die Lehrveranstaltung bzw. das Modul durchführenden Universität. Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von Prüfungen (inklusive etwaiger Gebühren) richten sich in der internationalen Variante jeweils nach den entsprechenden Regelungen der nationalen Studiengänge, deren Abschlüsse im Rahmen des gemeinsamen Doppelabschlussprogramms erworben werden sollen (vgl. Homepage der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“). Für die Masterarbeit, die Disputation sowie die schriftlichen und die mündliche Abschlussprüfung(en) gelten die Regelungen gemäß dieser Prüfungsordnung. Die Umrechnung der Noten erfolgt gemäß Anlage 7.

(8) Studierende, die die internationale Variante erfolgreich absolviert haben – d.h. Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 6, verpflichtendes Auslandsjahr an der Partneruniversität sowie gemeinsam von beiden Universitäten betreute Masterarbeit – erhalten einen Doppelabschluss (*Double Degree*) für den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.) an beiden Hochschulen. Das Zeugnis und die Urkunde aus Heidelberg sowie die Diploma Supplements beider Universitäten lassen erkennen, dass es sich um ein Doppelabschlussprogramm der beiden Universitäten Heidelberg und Salamanca handelt.

(9) Studierende mit Heimatuniversität in Heidelberg, die die internationale Variante nicht erfolgreich absolviert haben, können – wenn nicht andere Gründe (z.B. Verlust des Prüfungsanspruchs) entgegenstehen – den Masterabschluss im Studiengang *Übersetzungswissenschaft* (ohne *Double Degree*) erwerben. An der Partneruniversität erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden in diesem Fall nach Maßgabe der Anlage 1 vollumfänglich anerkannt.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Masterarbeit und die mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen stellen jeweils eigene Module dar.

- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen,
 - Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Veranstaltungen bzw. Projekten auswählen können und
 - Wahlmodulen, bei denen die Studierenden frei aus dem Angebot des Fachs, des Sprachlabors oder des Career Services der Universität auswählen können (siehe Modulhandbuch).
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll nach Möglichkeit ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für drei Jahre gewählt; die Amtszeit des Studierendenvertreters beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Stellvertreter bestimmt. Für jedes Mitglied kann vom Fakultätsrat jeweils ein Stellvertreter gewählt werden. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Er berichtet der Neuphilologischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder einen am Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit, für die schriftlichen und für die mündlichen Abschlussprüfungen einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnote(n) und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

(7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit und die Abschlussprüfungen sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte oder chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
 1. mündlichen Prüfungen und/oder
 2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.

- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.

(5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für die B-Sprache und/oder die C-Sprache(n) gibt es jeweils eine Fachnote. Diese berechnen sich gemäß § 21 Abs. 2.

(4) Die Modulendnoten, die Fachnote(n) und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 „sehr gut“
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 „gut“
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 „befriedigend“
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 „ausreichend“.

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Fachnote(n) und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 21 Abs. 3 berechnet.

(6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die letzten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. drei übersetzungspraktischen schriftlichen Abschlussprüfungen in der A-, B- und C-Sprache (Sprachkombination ABC, nur nationale Variante) bzw. in den drei C-Sprachen (Sprachkombination ACCC) bzw. in der B- und A-Sprache (Sprachkombination AB), bzw. aus zwei übersetzungspraktischen schriftlichen Abschlussprüfungen in der A- und B-Sprache (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“),
 3. der Masterarbeit sowie
 4. zwei wissenschaftlichen mündlichen Abschlussprüfungen in den Bereichen Sprach- und Translationswissenschaft in der A-, B- und C-Sprache (Sprachkombination ABC) bzw. in der B- und A-Sprache (Sprachkombination AB), bzw. aus drei wissenschaftlichen mündlichen Abschlussprüfungen in den Bereichen Sprach- und Translationswissenschaft in den drei gewählten C-Sprachen (Sprachkombination ACCC), bzw. aus einer wissenschaftlichen mündlichen Abschlussprüfung in den Bereichen Translationswissenschaft und Kulturmittlung sowie einer mündlichen Disputation zur Masterarbeit (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“).

(2) Die Prüfungen zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen erbracht oder als Modulprüfung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zu Prüfungen im gewählten Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

(3) Für die Zulassung zu den schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen sind zusätzliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) aufgeführten Modulen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten vorzulegen.

(4) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) aufgeführten Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten vorzulegen.

(5) Die mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfungen können erst nach erfolgreichem Abschluss aller studienbegleitenden Prüfungen und nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden, sie müssen jedoch spätestens 12 Wochen, in der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ spätestens vierzehn Wochen, danach vollständig abgelegt worden sein. Bei Versäumen der genannten Frist werden die noch nicht abgelegten Teilprüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 15 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 bzw. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 16 Modul Masterarbeit

- (1) Das Modul Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Übersetzungswissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Modul umfasst in den nationalen Varianten eine schriftliche wissenschaftliche Abschlussarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten bzw. in der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ eine schriftliche wissenschaftliche Abschlussarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten und eine Disputation im Umfang von 4 Leistungspunkten (vgl. § 18). Die Masterarbeit wird in der Regel im Bereich der A- und/oder B-Sprache angefertigt. Bei Wahl der Sprachkombination ACCC wird die Masterarbeit im Bereich der A-Sprache und/oder im Bereich einer der gewählten C-Sprachen angefertigt.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Absolvieren der letzten schriftlichen Abschlussklausur gemäß § 13 Abs. 1 Punkt 2 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ wird das Thema der Masterarbeit im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Heimatuniversität nach Rücksprache mit dem Betreuer der Partneruniversität festgelegt. Die beiden Betreuer stehen während des Bearbeitungszeitraums in regelmäßigem Kontakt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt fünfzehn Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer in den nationalen Varianten um bis zu vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, bzw. in der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.

(7) Die Masterarbeit wird auf Deutsch, in der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ auf Deutsch oder Spanisch angefertigt. Andere Sprachen sind im Benehmen mit dem/den Betreuer/n der Arbeit möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10 % des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten. Wird die Masterarbeit in der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ auf Deutsch verfasst, so muss sie eine Zusammenfassung in spanischer Sprache im Umfang von ca. 5-10 % des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in einer Printversion sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und alle Übernahmen aus der angegebenen Literatur als solche kenntlich gemacht und mit Quellennachweisen versehen hat. Die Feststellung eines Plagiats erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit gilt in diesem Falle als nicht bestanden. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.

(3) Die Masterarbeit wird in den nationalen Varianten von zwei Prüfern bewertet, von denen einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewerbungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ erfolgt die Bewertung der Masterarbeit durch je eine prüfungsberechtigte Person beider Hochschulen. Die beiden Prüfer werden vom Prüfungsausschuss in Absprache mit der gemeinsamen Studiengangskommission (gemäß Kooperationsvereinbarung des Doppelprogramms) bestimmt. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ soll die Dauer des Bewertungsverfahrens zwei Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens angemeldet werden; bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein neues Thema für die Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Disputation

(1) In der Disputation (nur in der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) sollen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüfern verteidigt werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu absolvieren.

(2) Die Disputation wird vor zwei Prüfern, je einem aus jeder Universität, gemäß § 6 Abs. 1 abgehalten. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss in Absprache mit der gemeinsamen Studiengangskommission bestimmt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Disputation dauert etwa 30 Minuten. Sie wird eingeleitet durch einen Bericht des Prüflings über die Masterarbeit, der nicht länger als 10 Minuten dauern soll; darauf folgt eine Aussprache. Der Prüfling ist bei der Disputation persönlich anwesend; der Prüfer der Universität Salamanca kann der Disputation der Masterarbeit per Videokonferenz beiwohnen.

(4) Die Bewertung der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, § 12 gilt entsprechend.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 19 Gesamtnote des Moduls Masterarbeit / Disputation

Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich in den nationalen Varianten aus der Bewertung der schriftlichen wissenschaftlichen Abschlussarbeit gemäß § 17. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ ergibt sich die Gesamtnote des Moduls Masterarbeit aus der Bewertung der in § 18 geregelten Disputation und der Bewertung der schriftlichen Masterarbeit gemäß § 17. Dabei wird die Masterarbeit zu drei Vierteln (75 %), die Disputation zu einem Viertel (25 %) gewichtet. Sowohl die Masterarbeit als auch die Disputation müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein, ein Ausgleich ist nicht möglich.

§ 20 Mündliche und schriftliche Abschlussprüfungen

- (1) In den schriftlichen Abschlussprüfungen weist der Prüfung nach, dass er übersetzerische Kompetenz in den von ihm gewählten Sprachen erlangt hat. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ wird die übersetzerische Kompetenz nur in der A- und B-Sprache abgeprüft.
- (2) In den mündlichen Abschlussprüfungen weist der Prüfling nach, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt.
- (3) Die mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen können von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 abgenommen werden. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (4) Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen:
1. Die drei schriftlichen Übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen werden bei der Wahl der Sprachkombinationen ABC (nur nationale Variante) bzw. AB in folgenden Bereichen abgelegt:
 - Übersetzen von Fachtexten aus der A- in die B-Sprache,
 - Übersetzen gemeinsprachlicher Texte aus der B- in die A-Sprache,
 - Übersetzen von Fachtexten aus der C- in die A-Sprache (für Studierende mit der Sprachkombination ABC) bzw. Übersetzen von Fachtexten aus der B- in die A-Sprache (für Studierende mit der Sprachkombination AB).
 2. Bei Wahl der Sprachkombination ACCC werden drei schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen (eine pro C-Sprache) in die A-Sprache abgelegt, wobei mindestens zwei der Abschlussprüfungen den Bereich Übersetzen von Fachtexten abdecken müssen.
 3. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ werden die zwei schriftlichen Übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen in folgenden Bereichen abgelegt:
 - Übersetzen von Fachtexten aus der A- in die B-Sprache,
 - Übersetzen gemeinsprachlicher Texte aus der B- in die A-Sprache.
 4. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Prüfungsthemen, das aber keinen Rechtsanspruch begründet.
 5. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils 180 Minuten.
 6. Die Abschlussklausuren werden von zwei Prüfern bewertet. Der erste Prüfer soll die Person sein, die die Themen für die jeweilige Abschlussprüfung gestellt hat. Der zweite Prüfer muss eine gemäß § 6 prüfungsberechtigte Person sein. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ stammen die zwei Prüfer jeweils aus der Universität Heidelberg und aus der Universidad de Salamanca. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
 7. Die Note jeder Abschlussprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Abschlussprüfung fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfungen:

1. Die beiden mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfungen bei der Wahl der Sprachkombinationen ABC (nur für die Variante ohne *Double Degree*) bzw. AB sind von jeweils ca. 30 Minuten Dauer und werden in den folgenden Bereichen abgelegt:
 - Sprach- und Translationswissenschaft (B-Sprache) sowie
 - Sprach- und Translationswissenschaft (C-Sprache bei Wahl der Sprachkombination ABC bzw. A-Sprache bei Wahl der Sprachkombination AB).
2. Bei der Wahl der Sprachkombination ACCC werden drei mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfungen von jeweils ca. 20 Minuten Dauer in den folgenden Bereichen abgelegt:
 - Sprach- und Translationswissenschaft (C1-Sprache)
 - Sprach- und Translationswissenschaft (C2-Sprache)
 - Sprach- und Translationswissenschaft (C3-Sprache)
3. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ wird eine mündliche Abschlussprüfung von ca. 30 Minuten Dauer abgelegt, in der translationswissenschaftliche und kulturmittlungsbezogene Kompetenzen abgeprüft werden.
4. In der bzw. den mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfung(en) weist der Prüfling nach, dass er neben dem erforderlichen vertieften Wissen in den Einzelgebieten auch über eine Zusammenschau der dem Masterstudiengang zugrunde liegenden Gebiete verfügt. In den nationalen Varianten ist für eine der mündlichen Abschlussprüfungen die Verteidigung der Masterarbeit vorgesehen.

5. Die mündlichen Abschlussprüfungen werden in den nationalen Varianten jeweils von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ stammen die zwei Prüfer jeweils aus der Universität Heidelberg und aus der Universidad de Salamanca. Der Prüfling ist bei der bzw. den mündlichen Abschlussprüfungen persönlich anwesend; in der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ kann der Prüfer der Universität Salamanca der mündlichen Prüfung per Videokonferenz beiwohnen.
6. Bei der Abnahme der Prüfungen durch zwei Prüfer ergibt sich die Note jeder Abschlussprüfung aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend.
7. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
8. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Zur Berechnung der Fachnote(n) werden die Modulendnoten sowie die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfung(en) in der jeweiligen Sprache (B-Sprache und/oder C-Sprache(n)) gemäß Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten aller in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) aufgeführten Module (jeweils mit Ausnahme des Wahlmoduls „Berufrelevante Kompetenzen“) mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note des Moduls Masterarbeit und die Noten der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung(en) werden doppelt gewichtet.

§ 22 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zwei Mal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Für eine zweite Wiederholung (Drittversuch) von Prüfungsleistungen wird die Inanspruchnahme einer Studienfachberatung durch die zuständige Sprachabteilung dringend empfohlen. Eine dritte Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit, der Disputation oder der mündlichen oder schriftlichen Abschlussprüfungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieses Termins erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 23 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (studienbegleitende Prüfungen, Masterarbeit, ggf. Disputation, mündliche und schriftliche Abschlussprüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die jeweiligen Fachnote(n), die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen, das Thema der Masterarbeit, die Note des Moduls Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ inklusive Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ vorgegeben Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ wird auf den Abschlussdokumenten (Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement) vermerkt, dass es sich um einen gemeinsamen Studiengang der Universitäten Heidelberg und Salamanca mit dem Abschluss eines Double Degree handelt.

(5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Erweiterungsfach, Erweiterungsprüfung

(1) Nach der bestandenen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (Sprachkombinationen ABC (inklusive der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“), soweit Deutsch als A-Sprache gewählt wurde, bzw. Sprachkombination ACCC) kann eine Erweiterungsprüfung zur Aufwertung der bzw. einer der gewählten C-Sprache(n) auf B-Sprache gemäß § 1 abgelegt werden. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Module entsprechen den Lehrveranstaltungen und Modulen im Studium der B-Sprache gemäß Anlage 1, soweit diese noch nicht im Studium der C-Sprache belegt wurden, und sind in Anlage 4 aufgelistet, der § 20 gilt entsprechend.

1. Es ist kein gesondertes Verfahren für die Zulassung zum Erweiterungsstudium zur Aufwertung der C-Sprache notwendig.
2. Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester.

(2) Nach der bestandenen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (Sprachkombinationen ABC (inklusive der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“), ACCC bzw. AB) kann eine Erweiterungsprüfung in einer (weiteren) C-Sprache gemäß § 1 abgelegt werden, soweit im Erweiterungsfachstudium Deutsch als A-Sprache gewählt wird. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Module entsprechen dem Studium der C-Sprache gemäß Anlage 1 und sind in Anlage 5 aufgelistet, der § 20 gilt entsprechend. Die Wahl der Sprache beschränkt sich auf das Sprachangebot, das zum Zeitpunkt der Zulassung zum Erweiterungsstudium angeboten wird.

1. Die Zulassung zum Erweiterungsstudium in der neu gewählten Sprache kann bis 15. Mai bzw. 15. November für das jeweilige Folgesemester beim Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft beantragt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der neu gewählten Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
2. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Erweiterungsprüfung werden die Noten aller Module gemäß Anlage 4 bzw. 5 mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 5 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die mündliche und schriftliche Abschlussprüfung wird doppelt gewichtet.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft vom 21. Juli 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. August 2016, S. 1027) außer Kraft.

Heidelberg, den 26.03.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination ABC

Anlage 2: Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination ACCC

Anlage 3: Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination AB

Anlage 4: Modularisierung des Erweiterungsfachs im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, soweit als A-Sprache Deutsch gewählt wurde, bzw. ACCC): Aufwertung C-Sprache auf B-Sprache

Anlage 5: Modularisierung des Erweiterungsfachs im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, ACCC bzw. AB): Ergänzung einer C-Sprache

Anlage 6: Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ (*Double Degree*) im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (gemeinsamer Studiengang mit der Universidad de Salamanca): Sprachkombination ABC

Anlage 7: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem spanischen Benotungssystem

Anlage 1

Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination ABC

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

K = Konferenz

KtZ = Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

*Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT							
Modul 1 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft I	1 HS, 1 V	1+2	4	60h	60h	120h	8
Translations- und Kulturwissenschaft I (B-Sprache)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	2	2	30h	0h	30h	2
Modul 2 (Pflichtmodul) Fachsprache und Übersetzung	1 Ü, 1 HS	1+2	4	60h	90h	120h	9
Fachliche Kompetenz	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Fachübersetzen und Terminologielehre	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
Modul 3 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft II	1 HS, 1 FK	3	4	60h	90h	120h	9
Translations- und Kulturwissenschaft II (C-Sprache)	1 HS	3	2	30h	60h	90h	6
Forschungskolloquium	1 FK	3	2	30h	30h	30h	3
B-SPRACHE							
Modul 4 (Pflichtmodul) Interkulturelle Kommunikation / Übersetzungsrelevante Sprachkompetenz	2 Ü	1+2	4	60h	60h	60h	6
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz (B-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Interkulturelle Kommunikation	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Modul 5 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz I (B-Sprache)	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
Übersetzen gemeinspr. Texte A>B	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen fachspr. Texte B>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 6 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz II (B-Sprache)	2 Ü	3	4	60h	60h	60h	6
Übersetzen gemeinspr. Texte B>A	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen fachspr. Texte A>B	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
C-SPRACHE							
Modul 7 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz: gemeinsprachliche Texte (C-Sprache)	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz (C-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinspr. Texte C>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3

Anlage 2

Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination ACCC

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

K = Konferenz

KtZ = Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

*Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT							
Modul 1 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft I	1 HS, 1 V	1+2	4	60h	60h	120h	8
Translations- und Kulturwissenschaft I (C1-, C2- oder C3-Sprache) (Details siehe Modulhandbuch)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	2	2	30h	0h	30h	2
Modul 2 (Pflichtmodul) Fachsprache und Übersetzung	1 Ü, 1 HS	1+2	4	60h	90h	120h	9
Fachliche Kompetenz	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Fachübersetzen und Terminologielehre	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
Modul 3 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft II	1 HS, 1 FK	3	4	60h	90h	120h	9
Translations- und Kulturwissenschaft II (C1-, C2- oder C3-Sprache) (Details siehe Modulhandbuch)	1 HS	3	2	30h	60h	90h	6
Forschungskolloquium	1 FK	3	2	30h	30h	30h	3
TRANSLATION							
Modul 4 (Pflichtmodul) Übersetzungsrelevante Sprachkompetenz	3 Ü	1	6	90h	90h	90h	9
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz C1	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz C2	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz C3	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 5 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz I	3 Ü	1	6	60h	60h	60h	9
Übersetzen gemeinspr. Texte C1>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinspr. Texte C2>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinspr. Texte C3>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 6 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz II (C1-Sprache) (siehe Modulhandbuch)	2 Ü	2+3	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen fachspr. Texte I C1>A	1 Ü	2	2	30h	60h	---	3
Übersetzen II C1>A	1 Ü	3	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung bzw. 2 Modulteilprüfungen	Selbststudium	3	---	---	---	30h	1
Modul 7 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz III (C2-Sprache) (siehe Modulhandbuch)	2 Ü	2+3	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen fachspr. Texte I C2>A	1 Ü	2	2	30h	60h	---	3
Übersetzen II C2>A	1 Ü	3	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung bzw. 2 Modulteilprüfungen	Selbststudium	3	---	---	---	30h	1

Anlage 3

Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination AB

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

K = Konferenz

KtZ = Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

*Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT							
Modul 1 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft I	1 HS, 1 V	1+2	4	60h	60h	120h	8
Translations- und Kulturwissenschaft I (A-Sprache)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	2	2	30h	0h	30h	2
Modul 2 (Pflichtmodul) Fachsprache und Übersetzung	1 Ü, 1 HS	1+2	4	60h	90h	120h	9
Fachliche Kompetenz	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Fachübersetzen und Terminologielehre	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
Modul 3 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft II	1 HS, 1 FK	3	4	60h	90h	120h	9
Translations- und Kulturwissenschaft II (B-Sprache)	1 HS	3	2	30h	60h	90h	6
Forschungskolloquium	1 FK	3	2	30h	30h	30h	3
A-SPRACHE							
Modul 4 (Pflichtmodul) Interkulturelle Kommunikation	2 Ü	1+2	4	60h	60h	60h	6
Interkulturelle Kommunikation I	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Interkulturelle Kommunikation II	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Modul 5 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz I	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
Übersetzen gemeinspr. Texte A>B	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen fachspr. Texte I B>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 6 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz II	2 Ü	3	4	60h	60h	60h	6
Übersetzen fachspr. Texte A>B	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen fachspr. Texte II B>A	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
B-SPRACHE (DEUTSCH)							
Modul 7 (Pflichtmodul) Übersetzungsrel. Sprachkompetenz B-Sprache	2 Ü	1	4	60h	120h	30h	7
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz I (B-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	60h	---	3
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz II (B-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung	Selbststudium	1	---	---	---	30h	1

Anlage 4

Modularisierung des Erweiterungsfachs im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, soweit als A-Sprache Deutsch gewählt wurde, bzw. ACCC): Aufwertung C-Sprache auf B-Sprache

Für den Abschluss der Erweiterungsprüfung zur Aufwertung der C-Sprache bzw. einer der C-Sprachen auf eine B-Sprache sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 18 LP zu erbringen, die im Rahmen des Masterstudiengangs Übersetzungswissenschaft angeboten werden. Sie erstrecken sich auf zwei Module und zwei schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen.

Im unten aufgeführten Modellstundenplan sind alle zu besuchenden Veranstaltungen und Module aufgeführt. „B-Sprache“ bezeichnet hier die aufgewertete C-Sprache.

Legende:

KtZ = Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

*Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
Modul 1 (Pflichtmodul) Interkulturelle Kommunikation	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 2 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz	3 Ü	1	6	90h	90h	90h	9
Übersetzen gemeinspr. Texte A>B	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinspr. Texte B>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen fachspr. Texte A>B	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
PRÜFUNGSMODUL*							
Modul 3 (Pflichtmodul) Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	2 Prüfungen	1				180h	6
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte aus der B- in die A-Sprache	Selbststudium	1				90h	3
Übersetzen von Fachtexten aus der A- in die B-Sprache	Selbststudium	1				90h	3
Summe							18

*Für die Zulassung zu den schriftlichen Übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 und 2 vorzulegen. Im Übrigen erfolgt die Zulassung gemäß § 14.

Anlage 5

Modularisierung des Erweiterungsfachs im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, ACCC bzw. AB): Ergänzung einer C-Sprache

Für den Abschluss der Erweiterungsprüfung in einer (weiteren) C-Sprache sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 36 LP zu erbringen, die im Rahmen des Masterstudiengangs Übersetzungswissenschaft angeboten werden. Sie erstrecken sich auf vier Module, eine schriftliche Übersetzungspraktische und eine mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung.

Im unten aufgeführten Modellstundenplan sind alle zu besuchenden Veranstaltungen und Module aufgeführt. Die A-Sprache ist in jedem Fall Deutsch.

Legende:

HS = Hauptseminar

KtZ = Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

*Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT							
Modul 1 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Translations- und Kulturwissenschaft (C-Sprache)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
ERWEITERUNGSSPRACHE (C-SPRACHE)							
Modul 2 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz: gemeinsprachliche Texte (C-Sprache)	2 Ü	1	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen gemeinspr. Texte C>A	1 Ü	1	2	30h	60h	---	3
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz (C-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung	Selbststudium	1	---	---	---	30h	1
Modul 3 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz: Sach- und Fachtexte (C-Sprache)	2 Ü	1+2	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen fachspr. Texte I C>A	1 Ü	1	2	30h	60h	---	3
Übersetzen fachspr. Texte II C>A	1 Ü	2	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung	Selbststudium	2	---	---	---	30h	1
FACHLICHE ZUSATZQUALITFIKATIONEN							
Modul 4 (Wahlmodul) Vertiefung der translatorischen Kompetenz	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 5 (Wahlpflichtmodul) Vertiefungsbereich	1 HS oder 1 Ü	2	2-4	30-60h	60h-90h	30h-90h	6
Projektarbeit: Übersetzung (C-Sprache)	1 Ü	2	4	60h	90h	30h	6
Projektarbeit: Forschung	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
Interkulturelle Kommunikation (falls vorher noch nicht belegt)	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6

PRÜFUNGSMODULE*							
Modul 6 (Pflichtmodul) Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfung	1 Prüfung	2				90h	3
Übersetzen von Fachtexten aus der C- in die A-Sprache	Selbststudium	2				90h	3
Modul 7 (Pflichtmodul) Mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung	1 Prüfung	2				120h	4
Sprach- und Translationswissenschaft (C-Sprache)	Selbststudium	2				120h	4
Summe							36

* Für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 und 2 vorzulegen. Im Übrigen erfolgt die Zulassung gemäß § 14.

Anlage 6: Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ (*Double Degree*) im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (gemeinsamer Studiengang mit der Universidad de Salamanca): Sprachkombination ABC

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

KtZ = Kontaktzeit

PR = Praktikum

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

*Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Die Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Fachsemesters werden an der Universidad de Salamanca besucht; die Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen des 3. und 4. Fachsemesters werden an der Universität Heidelberg absolviert.

Modul	Zahl/ Art d. Veransth.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT							
Modul 1 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft und Kulturmittlung I	1 HS, 2 Ü	1+2	6	90h	120h	90h	10
Aspectos teóricos de la traducción y la mediación intercultural	1 HS	1	2	30h	60h	30h	4
Aspectos metodológicos de la investigación en traducción y mediación intercultural	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Fundamentos de la práctica traductora	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 2 (Pflichtmodul) Fachsprache und Übersetzung	3 Ü	1+2	6	80h	100h	90h	9
Fundamentos de la traducción jurídica y/o económica	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Fundamentos de la traducción editorial	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Fachübersetzen und Terminologielehre (Blockveranstaltung)	1 Ü	2	2	20h	40h	30h	3
Modul 3 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft und Kulturmittlung II	1 V, 1 HS, 1 FK	3+4	6	90h	90h	150h	11
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	3	2	30h	0h	30h	2
Translations- und Kulturwissenschaft B-Sprache	1 HS	3	2	30h	60h	90h	6
Forschungskolloquium	1 FK	4	2	30h	30h	30h	3
B-SPRACHE							
Modul 4 (Pflichtmodul) Interkulturelle Kommunikation / Übersetzungsrelevante Sprachkompetenz	1 Ü, 1 HS	1	4	60h	120h	60h	8
Análisis del discurso aplicado a la traducción y mediación intercultural	1 Ü	1	2	30h	60h	30h	4
Gestión terminológica y recursos documentales aplicados a la traducción y mediación intercultural	1 HS	1	2	30h	60h	30h	4
Modul 5 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz I (B-Sprache)	2 Ü	1+3	4	60h	60h	60h	6
Traducción editorial y para los medios Lenguas A y B	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen fachspr. Texte Spanisch > Deutsch	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3

Modul 6 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz II (B-Sprache)	2 Ü	2+3	4	60h	60h	60h	6
Traducción jurídica Lenguas A y B	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen fachspr. Texte Deutsch > Spanisch	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
C-SPRACHE							
Modul 7 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz: Sach- und Fachtexte (C-Sprache)	2 Ü	1+2	4	60h	60h	60h	6
Traducción editorial y para los medios Inglés / español	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Traducción económica Inglés / español	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
FACHLICHE UND ÜBERFACHLICHE ZU- SATZQUALIFIKATIONEN							
Modul 8 (Pflichtmodul) Vertiefung der kultursensiblen und trans- latorischen Kompetenz	2 Ü	3	4	60h	60h	60h	6
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte Eng- lisch > Deutsch	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Festigung der Kompetenz in der B-Sprache Spanisch (Strukturen und Stilistik: <i>Norma y uso del español</i>) (Studierende mit Deutsch als A-Sprache) bzw. Festigung der Kompetenz in DaF (Struktu- ren und Stilistik) (Studierende mit Spanisch als A-Sprache)	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Modul 9 (Pflichtmodul) Berufsrelevante Kompetenzen	3 Ü, 1 HS	1+2	8	120h	210h	120h	15
Übersetzungsrelevante Schlüsselkompetenzen	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Localización	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Construcción y revisión de textos y traducciones	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Fachübersetzungsrelevante Terminologie- arbeit (Blockveranstaltung)	1 HS	2	2	30h	120h	30h	6
Modul 10 Vertiefungsbereich (Pflichtmodul)	2 PR	2+3	2	200h	30h	40h	9
Proyectos y prácticas de traducción y mediación intercultural I (A/B/C-Sprache)	1 PR	2		140h	20h	20h	6
Proyectos y prácticas de traducción y mediación intercultural II (A/B/C-Sprache)	1 PR	3		60h	10h	20h	3

PRÜFUNGSMODULE							
Modul 11 (Pflichtmodul) Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	2 Prüfungen	3				180h	6
Übersetzen von Fachtexten aus der A- in die B-Sprache	Selbststudium	3				90h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte aus der B- in die A-Sprache	Selbststudium	3				90h	3
Modul 12 (Pflichtmodul) Masterarbeit	Selbststudium	4				720h	24
Anfertigung der Masterarbeit	Selbststudium	4				600	20
Disputation	Selbststudium	4				120	4
Modul 13 (Pflichtmodul) Mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung (A/B-Sprache)	1 Prüfung – Selbststudium	4				120h	4
Summe							120

Anlage 7: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem spanischen Benotungssystem

Spanien		Deutschland	
9,8 - 10	sobresaliente	1	sehr gut
9,2 - 9,7		1,3	
8,6 - 9,1	notable	1,7	gut
8,1 - 8,5		2	
7,5 - 8,0		2,3	
7,0 - 7,4		2,7	
6,5 - 6,9	aprobado	3	befriedigend
5,9 - 6,4		3,3	
5,3 - 5,8		3,7	ausreichend
5,0 - 5,2		4	
0 - 4,9	suspense	5	nicht ausreichend

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft

vom 26. März 2018

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), , von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) vom 5. Mai 2015 (GBl. vom 15. Mai 2015, S. 313), , in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. März 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. März 2018 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Für die Vergabe von Studienplätzen im höheren Fachsemester findet § 3 ebenfalls Anwendung. Für die Vergabe von Studienplätzen in der internationalen Studiengangsvariante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ mit dem Abschluss eines *Double Degree* in Kooperation mit der Universidad de Salamanca (Spanien) finden zusätzlich die §§ 2 Abs. 3 und 5, 3 Abs. 4, 4 Abs. 2, 5 Abs. 3 sowie 6 Abs. 3 Anwendung.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen bzw. Qualifikationen, b) ein auf Deutsch oder Englisch abgefasstes Transcript of Records der im zuvor absolvierten Studiengang erbrachten Leistungen; für die internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ kann das Transcript of Records auch auf Spanisch abgefasst sein; c) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Studiengänge mit Teilschwerpunkt Übersetzen den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium der internationalen Variante Fachübersetzen und Kulturmittlung“ mit dem Abschluss eines *Double Degree* in Kooperation mit der Universidad de Salamanca sind zusätzlich beizufügen:
- ein auf Deutsch oder Spanisch verfasster tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens einer und maximal drei DIN A4 Seiten;
 - ein vom Bewerber persönlich auf Deutsch oder Spanisch verfasster Motivationsbrief im Umfang von einer DIN A4 Seite, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des Studiums der internationalen Variante dargelegt werden (nähere Informationen können der Homepage des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen entnommen werden).

(4) Liegt das Hochschulzeugnis wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 3 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft sind, rechtzeitig vor dessen Beginn erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung nach § 4 das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet.

(5) Anträge auf Zulassung zur internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ mit dem Abschluss eines *Double Degree* in Kooperation mit der Universidad de Salamanca sind zusätzlich komplett in digitaler Form bei der Programmkoordination (Kontaktadresse siehe Homepage des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen) einzureichen. Diese leitet die Unterlagen über die gemeinsame Studiengangskommission (vgl. § 6 Abs. 3) an die Partneruniversität weiter.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Bachelor-Abschluss im Studiengang Übersetzungswissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere sprach- und kulturwissenschaftliche Studiengänge, an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,
2. nachweislich sehr gute sprachliche und kulturelle Kompetenz in den zu belegenden B- bzw. C- Sprachen im Sinne einer aktiven und passiven Sprachkompetenz auf hohem Niveau entsprechend C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Der Nachweis kann über Sprachzertifikate oder über den Bachelor-Abschluss erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses sind insbesondere maßgeblich: Hochschulabschlussnoten von 2,3 (bzw. der ECTS-Grade B „very good“). Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Zulassungsausschuss.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Zusätzliche Zugangsvoraussetzung für das Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“:

1. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ müssen Bewerber zusätzlich die von der Universität Salamanca vorgesehene Eignungsprüfung bestehen. Die Prüfung ist online innerhalb der dafür vorgesehenen Frist (genaue Informationen siehe Homepage des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen) und gemäß den in der entsprechenden Regelung festgelegten Bestimmungen abzulegen. Der Nachweis über die abgelegte Prüfung sowie das Prüfungsergebnis werden von den an der Universidad de Salamanca für die Prüfungsadministration Zuständigen direkt an die gemeinsame Studiengangskommission übermittelt.
2. Von der Eignungsprüfung für das Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ befreit sind Bewerber, die über einen B.A.-Abschluss im Fach Übersetzungswissenschaft mit Spanisch als B-Sprache an der Universität Heidelberg oder eine *Licenciatura* bzw. *Grado* in demselben Fach an einer spanischen Universität verfügen.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen a) Hochschulabschlussnote, b) Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, sowie eine Rangliste erstellt:

Die Hochschulabschlussnoten und die sonstigen Vorbildungen werden in ein geeignetes Bewertungssystem, das über die Homepage des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen eingesehen werden kann, übertragen und im Verhältnis 3 zu 1 (Hochschulabschlussnoten a) zu sonstigen Nachweisen b)) gewichtet.

(2) Von den nach Absatz 1 ausgewählten qualifizierten Bewerbern erfolgt in einer zweiten Stufe die Auswahl für die internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“, sofern die weiteren Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 nachgewiesen wurden. Übersteigt die Anzahl der Bewerber für die internationale Variante die zur Verfügung stehenden Plätze, werden zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Kriterien die folgenden Kriterien für die Auswahl herangezogen:

- fachspezifische Einzelnoten im zuvor absolvierten Studiengang, die über die Eignung für das Studium der internationalen Variante Aufschluss geben können,
- das unter § 2 Abs. 3 genannte Motivationsschreiben.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn a) die in §§ 2 bis 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Studiengänge mit Teilschwerpunkt Übersetzen, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Falle der Ablehnung der Anträge auf Zulassung zum Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ erfolgt die Zulassung allein zum Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft.

(4) Eine Zulassung im Fall von § 2 Abs. 4 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der erste Hochschulabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen nach § 3 bis zu Beginn der Vorlesungszeit des Bewerbungssemesters nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Die übrigen sechs Mitglieder setzen sich jeweils aus einem Vertreter pro Fach (Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Portugiesisch) zusammen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Über die Zulassung zur internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ berät gemäß dem Kooperationsvertrag der Universitäten Heidelberg und Salamanca zusätzlich eine aus den Programmverantwortlichen und –koordinatoren sowie ggf. weiteren Fachvertretern bestehende gemeinsame Studiengangskommission.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 23. April 2012 außer Kraft.

Heidelberg, den 26.03.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies

vom 26. März 2018

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. März 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 26. März 2018 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang American Studies vergibt die Universität Heidelberg die ihr gemäß der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. März des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehen Form auf dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Für das Wintersemester 2018/2019 wird die Antragsfrist nach Satz 2 einmalig bis zum 30. Juni 2018 verlängert.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang American Studies oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet,
- c) ein Motivationsschreiben in englischer Sprache im Umfang von ca. 600 Wörtern, aus dem die bisherigen fachlichen Interessen sowie das zukünftige Forschungsinteresse im Rahmen des Masterstudiengangs American Studies hervorgehen.

(3) Liegt das Zeugnis des als Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzten vorausgehenden Studiums zum Bewerbungstermin nach § 2 Abs. 1 noch nicht vor, so genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit dem Vermerk, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Diese Bewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Zulassungsverfahren teil. Das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt für das Auswahlverfahren unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach diesem Absatz unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum 31. August nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), nachgewiesen durch
 - einen im englischsprachigen Ausland (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Malta, USA, Kanada, Australien, Neuseeland) erworbenen Hochschulabschluss als Bachelor oder Master; für Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, genügt der Nachweis, dass sie ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem der genannten Länder erworben haben; oder
 - das Zertifikat eines höchstens zwei Jahre zurückliegenden international anerkannten standardisierten Englischtests, z.B. IELTS mit einer Gesamtnote von mindestens 7.0 Punkten und jeweils mindestens 6.5 Punkten in den einzelnen Unterkategorien, TOEFL iBT mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten und jeweils mindestens 22 Punkten in den einzelnen Unterkategorien oder Cambridge English Tests mit einem Ergebnis von mindestens 185 Punkten auf der Cambridge English Scale (entsprechend C1/ Proficient User);

in Zweifels- und Ausnahmefällen entscheidet der Zulassungsausschuss;

2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang American Studies, Anglistik, Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, Religionswissenschaft oder Theologie/Kirchengeschichte oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Der Fachanteil desjenigen Faches, das im Masterstudiengang American Studies als erstes Schwerpunktfach gewählt wird (Geographie, Geschichte, Literatur/ Kultur, Politikwissenschaft oder Religionsgeschichte mit Schwerpunkt USA) muss in der Regel 50 % oder 70 Leistungspunkte betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss hiervon abweichen, der Fachanteil darf jedoch auch in diesen Fällen nicht unter 20% oder 28 Leistungspunkten liegen. Der Fachanteil des zweiten Schwerpunktfaches muss in der Regel 15 Leistungspunkte betragen. Hat der Abschluss keine wissenschaft-

liche Abschlussarbeit umfasst, so spricht der Zulassungsausschuss seine Zulassungsempfehlung unter der Auflage aus, dass der Bewerber einen zusätzlichen Kurs in Academic Writing zu absolvieren hat. Fehlen Leistungen, so kann der Zulassungsausschuss seine Zulassungsempfehlung unter Auflagen aussprechen. Die nachzuholenden Leistungen werden durch den Zulassungsausschuss festgelegt und dem Bewerber im Zulassungsbescheid mitgeteilt. Es können höchstens vier Lehrveranstaltungen zum Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden. Die im Zulassungsbescheid genannten Auflagen sind innerhalb der ersten zwei Semester zu erfüllen, andernfalls erlischt die Zulassung.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

1. Abschlussnote des Studiengangs, der nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist; Gewichtung: 70 %,
2. Abschlussarbeit in dem Studiengang, der nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist; Gewichtung: 15 %,
3. Sprachkenntnisse, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung sind; Gewichtung: 15 %.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. In Fällen, in denen die Zulassungsvoraussetzungen zweifelsfrei vorliegen, kann der Zulassungsausschuss die Bewertung einem seiner Mitglieder übertragen.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang American Studies oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die das Zulassungsverfahren betreffenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher der Professorenschaft angehören muss.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2018/2019. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies vom 18. November 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors 16/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors 19/2009, S. 1198), außer Kraft.

Heidelberg, den 26.03.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de